

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 1999/2000

Ausgegeben am 11. September 2000

41. Stück

502. Verlautbarung einer redaktionellen Veränderung betreffend den im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 4. August 2000, 26. Stück, Nr. 472 verlautbarten „Studienplan für das Studium zum Erwerb des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck“

502. Verlautbarung einer redaktionellen Veränderung betreffend den im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 4. August 2000, 26. Stück, Nr. 472 verlautbarten „Studienplan für das Studium zum Erwerb des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck“

Der Studienplan für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1996/97, 55. Stück, ausgegeben am 22. September 1997, unter Nr. 432 kundgemacht, wurde auf Grund des Beschlusses der zuständigen Studienkommission vom 20. März 2000 und der Nichtuntersagung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Unterricht und Kunst, GZ 52.369/1-VII/D/2/2000 vom 5. Juli 2000, wie folgt geändert:

Im § 4 Abs. 11 erster Satz wird die Wortfolge „Können sich die Beurteilerinnen oder die Beurteiler der Dissertation über die Beurteilung nicht einigen“ durch die Wortfolge „Gelingen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluß über die Beurteilung“ ersetzt.

Der – zunächst aus Versehen in einer fehlerhaften Ausfertigung veröffentlichte - Studienplan wird nachstehend berichtigt verlautbart:

**STUDIENPLAN FÜR DAS DOKTORATSSTUDIUM
DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN
AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK**

Studienziele

§ 1 (1) Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften dient der Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften beizutragen, und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Die Bildungsziele im Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind im einzelnen:

1. Vertiefung der methodologischen und methodischen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.
2. Annäherung an die aktuellen Probleme der Theorienbildung und der empirischen Forschung auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.
3. Entwicklung der Fähigkeit, spezifische wissenschaftliche Methoden zur Behandlung eines ausgewählten Problems der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften heranzuziehen.

Zulassung zum Studium

§ 2 Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Abschluss eines sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiums oder der Abschluss eines anderen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das einem sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudium gleichwertig ist, oder gemäß § 5 Abs. 3 FHSTG der Abschluss eines fachlich einschlägigen Fachhochschul- Studiengangs.

Studiendauer

§ 3 Das Studium umfasst vier Semester. Es wird mit dem Rigorosum abgeschlossen.

Dissertation

§ 4 (1) Der Bewerber um das Doktorat hat durch die Dissertation anders als im Falle der Diplomarbeit darzutun, dass er die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen erworben hat.

(2) Das Thema der Dissertation ist allen Diplomprüfungsfächern und den im Rahmen der zweiten Diplomprüfung vorgesehenen Vorprüfungsfächern der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudien zu entnehmen.

(3) Die Dissertation hat einen engen thematischen Zusammenhang mit den Fächern Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Statistik, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftspädagogik aufzuweisen.

(4) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema der Dissertation vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen und eine ihrer Lehrbefugnis nach zuständige Universitätslehrerin oder einen seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer um die Betreuung zu ersuchen. Wird das vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so ist der Bewerber von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan einem seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer mit dessen Zustimmung zuzuweisen.

(5) Hat ein zuständiger Universitätslehrer ein gemäß Abs. 2 bis 4 vorgeschlagenes Thema zur Betreuung akzeptiert, so hat der oder die Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(6) Grundlage der Entscheidung über die Annahme eines Dissertationsthemas (Abs. 4) bzw. über die Zuweisung einer Betreuerin oder eines Betreuers (Abs. 5) ist eine kurze schriftliche Ausarbeitung des Doktoratswerbers, die das Thema der Arbeit, die Zielsetzung(en) der Arbeit und die beabsichtigte Vorgangsweise des von ihm vorgeschlagenen Dissertationsthemas enthält.

(7) Unmittelbar nach der Anmeldung eines Dissertationsthemas bzw. nach der Zuweisung einer Dissertationsbetreuerin bzw. eines Dissertationsbetreuers hat die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zwei ihrer Lehrbefugnis nach zuständige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Beurteilerinnen oder Beurteiler der Dissertation zu bestellen. Die Beurteilerinnen oder Beurteiler werden von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan nach Anhörung der Dissertationswerberin oder des Dissertationswerbers, der Betreuerin oder des Betreuers sowie der vorgesehenen Beurteilerinnen oder Beurteiler bestellt. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation kann auch zum Beurteiler bestellt werden. Falls das Thema der Dissertation nicht den Fächern Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Statistik, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftspädagogik entnommen wurde, hat eine Beurteilerin oder ein Beurteiler Vertreterin oder Vertreter eines dieser Fächer zu sein. Gehört einer der Beurteilerinnen oder Beurteiler der Prüfungskommission nicht schon an, so tritt er in sie für die Prüfung des von ihm betreuten Kandidaten ein. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat für das in § 7 Abs. 2 lit a genannte Prüfungsfach nach Maßgabe der Lehrbefugnis einen der beiden Beurteilerinnen oder

Beurteiler der Dissertation zum Prüfer im Rigorosum zu bestellen, doch ist im Verhinderungsfall eine Vertretung zulässig.

(8) Unmittelbar nach der Bestellung der Beurteilerinnen oder Beurteiler hat die Studiendekanin bzw. der Studiendekan nach Anhörung des Bewerbers und der Beurteilerinnen oder Beurteiler unter Wahrung eines engen thematischen Zusammenhangs mit dem Dissertationsthema je ein sozialwissenschaftliches und ein wirtschaftswissenschaftliches Fach als Prüfungsfächer des Rigorosums festzulegen.

(9) Die Dissertation ist von den zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

(10) Beurteilt eine oder einer der Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, so hat die Studiendekanin bzw. der Studiendekan eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler zu bestellen, der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Die Beurteilung der Dissertation durch die dritte Beurteilerin oder den dritten Beurteiler hat innerhalb von höchstens zwei Monaten zu erfolgen.

(11) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluß über die Beurteilung, so sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als .,5 ist, aufzurunden.

Gesamtstundenzahl, Pflicht- und Freifächer

§ 5 (1) Das Doktoratsstudium umfasst 8 Semesterstunden (SES). Als Pflichtfächer des Doktoratsstudiums gelten:

a) das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist (§ 4 Abs. 2);

b) das sozialwissenschaftliche Prüfungsfach des Rigorosums (§ 7 Abs. 2 lit.b);

Zu den sozialwissenschaftlichen Prüfungsfächern zählen insbesondere Soziologie, Statistik, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Politikwissenschaft und Wirtschaftspädagogik.

c) das wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsfach des Rigorosums (§ 7 Abs. 2 lit. c);

Zu den wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächern zählen Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Betriebswirtschaftslehre.

Zulassung zum Rigorosum

§ 6 Die Zulassung zum Rigorosum setzt die erfolgreiche Teilnahme an je 2 Seminaren (= wissenschaftliche Diskussionsveranstaltungen mit mündlichen und schriftlichen Beiträgen der Studierenden) und 2 Privatissima (= speziellen Forschungsseminaren) voraus, und zwar

(a) die positive Beurteilung der Teilnahme an

- einem Privatissimum aus Methodologie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (2 SES) und
- einem Privatissimum aus Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung (2 SES) oder einem Privatissimum aus empirischer Sozialforschung (2 SES);

b) die positive Beurteilung der Teilnahme an

- einem Seminar aus dem Dissertationsfach (2 SES) und
- einem Seminar aus einem Fach aus dem Bereich Sozialwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften-, dieses Seminar darf nicht der Gruppe der Fächer (Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft oder Sozialwissenschaft) entnommen werden, der das Dissertationsfach zugehört (2 SES).

c) die positive Beurteilung der Dissertation.

Rigorosum

§ 7 (1) Das Rigorosum ist in Form von mündlichen Fachprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen.

(2) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

- a) das Fach gem. § 4 Abs. 2, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist; im Rahmen dieses Prüfungsfaches sind auch die in der Dissertation vertretenen Thesen zu verteidigen;
- b) das sozialwissenschaftliche Fach, das von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan gem. § 4 Abs. 8 festgelegt wurde,
- c) das wirtschaftswissenschaftliche Fach, das von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan gem. § 4 Abs. 8 festgelegt wurde.

Akademische Grade

§ 8 (1) Absolventinnen der Doktoratsstudien wird der akademische Grad "Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", Absolventen der Doktoratsstudien wird der akademische Grad "Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung jeweils "Doctor rerum socialium oeconomicarumque", jeweils abgekürzt "Dr.rer.soc.oec.", verliehen.

(2) Die Verleihung des akademischen Grades hat durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan nach der positiven Beurteilung aller im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern im Zusammenhang mit dem Abschluss der Prüfungen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen amtswegig zu erfolgen.

Inkrafttreten

§ 9 Dieser Studienplan tritt mit dem 1. Oktober in Kraft, der auf die Kundmachung folgt,

Univ.-Prof. Dr. Max Preglau

Vorsitzender der Studienkommission
